

Der Verordnungstext ist beigefügt. Im Rahmen des stattgefundenen Anhörungsverfahrens weist ver. d auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 (BVerwG 8 CN 2.14) sowie die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und 15.08.2016 (OVG 4 B 887/16). Auf den aktuellen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 02.01.2017 weist im Rahmen des Anhörungsverfahrens neben ver. d auch der DGB-Region Köln-Bonn. Alle Entscheidungen besagen, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen muss, als der allerniedrigste verkaufsoffene Sonntag. Hierzu sollte jeweils eine Prognose auf der Grundlage von nachvollziehbaren Prognosedaten erstellt werden.

Die Werbegemeinschaft hat dargelegt, dass die Veranstaltung auch ohne die beantragte Sonntagsöffnung stattfinden wird. Wie in den vergangenen Jahren, wird auch für diese geplante Veranstaltung prognostiziert, dass sie gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen wird. Es wird prognostiziert, dass die Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung entfalten wird und nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur Anlassgebenden Veranstaltung erscheinen wird.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland, die Industrie- und Handelskammer und das Forum Wendensteine V. äußerten keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung. Weitere Stellungnahmen gingen hier nicht ein.

Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz aufgrund einer Verfassungsänderung vom Bund auf die Länder übergegangen. In dem im gleichen Jahr erlassenen Ladenöffnungsgesetz durch den nunmehr zuständigen Gesetzgeber des Landes NRW hat der Landtag NRW gegenüber der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung die Ladenöffnungszeiten erweitert und auch von der gesetzlichen Möglichkeit des Offenhaltens an insgesamt vier Sonntagen im Jahr, wobei davon ein Sonntag ein Adventssonntag sein kann, in § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW Gebrauch gemacht. Damit kommt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass er an der bisher bundesgesetzlichen Regelung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen – unabhängig von der vorgenommenen Verlängerung der Öffnungszeiten an Werktagen – anknüpft und von dieser Möglichkeit im Gesetz Gebrauch macht. Nach der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes besteht die Möglichkeit, das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu gestatten.

Für das Jahr 2017 wird die ordnungsbehördliche Verordnung für die Veranstaltung am 03.12.2017 wie folgt begründet:

- a) Am ersten Adventswochenende findet der traditionelle Nikolausmarkt statt. Gleichzeitig wird der Kunsthandwerkermarkt veranstaltet. Durch zusätzliche Aktionen der ortsansässigen Vereine und Unternehmen am 03.12.2017 mit Speisen und Getränken sowie Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche auf dem Rathausplatz soll ein angenehmer, gemeinschaftlicher Tag ermöglicht werden. Auch für diese Veranstaltung wird prognostiziert, dass die Veranstaltung in ihrer öffentlichen Wirkung für das Besucheraufkommen prägend sein wird und gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit durch die Ladenöffnung im Vordergrund stehen wird.
U a auf der Basis der Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen wird prognostiziert, dass der Besucherstrom den die Veranstaltung für sich genommen auslösen wird, die Zahl der Besucher weit übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.
- b) Der Bereich, in dem die Verordnung gilt, ist auf den Ortsteil Bergneustadt und damit den Stadtkern der Stadt Bergneustadt beschränkt. Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereiches soll erreicht werden, dass nur die Verkaufsstellen von der Sonderregelung Gebrauch machen können, die auch unmittelbar von der Veranstaltung tangiert werden. Bei den weit entfernt liegenden Verkaufsstellen im Stadtteil Hackenberg und Wendensteine bzw. Pernezei ist kein direkter Bezug mehr zu erkennen. Daneben wird durch diese Regelung aber auch dem Arbeitsschutz der in den Außenortschaften in Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmer Rechnung getragen.